

Satzung

des „Vereins zur Förderung zukunftsorientierter Aus- und Weiterbildung an der Max-Eyth-Schule Kassel e. V.“

26.05.2008

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung zukunftsorientierter Aus- und Weiterbildung an der Max-Eyth-Schule Kassel“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Kassel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck
 - die allgemeine und berufliche Qualifikation der Studierenden, Schülerinnen und Schüler der Max-Eyth-Schule und ggf. der Vereinsmitglieder durch die Bereitstellung von finanziellen und materiellen Mitteln aus dem Vereinsvermögen zu fördern.
 - die Zusammenarbeit zwischen der Max-Eyth-Schule und z.B. den Institutionen der Wirtschaft, den Ausbildungsbetrieben und dem Schulträger zu stärken.
 - den Übergang der Studierenden und Schülerinnen und Schüler der Max-Eyth-Schule von der Schule in das Berufsleben zu unterstützen.
 - die Zusammenarbeit mit anderen Schulen, auch international, im Sinne des Hessischen Schulgesetzes zu erweitern.
 - die Zusammenarbeit zwischen den am Schulleben beteiligten Gruppen z.B. durch Schulfeste und besondere Veranstaltungen zu festigen und auszubauen.
 - den Kontakt zu ehemaligen Mitgliedern der Schulgemeinde zu pflegen.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden oder die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem Vereinszweck zu dienen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Satzung

des „Vereins zur Förderung zukunftsorientierter Aus- und Weiterbildung an der Max-Eyth-Schule Kassel e. V.“

26.05.2008

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Vereinszweck soll u.a. mit folgenden Mitteln erreicht werden:

- Darstellung des Anliegens des Vereins in der Öffentlichkeit.
- Materielle Unterstützung der Max-Eyth-Schule bei Vorhaben und Projekten sowie der Beschaffung von Unterrichtsmaterialien, die dem Vereinsziel dienen.
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur beruflichen Weiterbildung.
- Förderung, Organisation und Durchführung von Ausstellungen und musisch-kulturellen Veranstaltungen.
- Organisation und Durchführung von technisch-wissenschaftlichen Kolloquien und Vorträgen.
- Gründung von fachspezifischen Arbeitskreisen.
- Durchführung von Ehemaligentreffen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zweck des Vereins zu fordern und zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet, erworben.

Die Mitgliedschaft im Förderverein erlischt durch Kündigung am Ende des Kalenderjahres, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält oder es seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet eine Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand einstimmig.

Satzung

des „Vereins zur Förderung zukunftsorientierter Aus- und Weiterbildung an der Max-Eyth-Schule Kassel e. V.“

26.05.2008

§4 Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das aktive Wahlrecht.

Das passive Wahlrecht setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht übertragen werden.

Die Ausübung der Vereinsämter nach der Satzung erfolgt ehrenamtlich.

§ 5 Beiträge

Leistungen für den Förderverein wie Mitgliedsbeiträge/außerordentliche Beiträge/Zuschüsse werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten können auch in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

Der Mitgliedsbeitrag ist möglichst bargeldlos zu Beginn des Geschäftsjahres in Form eines Jahresbeitrags zu entrichten.

Mitglieder können bei besonderen Umständen zeitweilig durch den Vorstand von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befreit werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen vom Vorstand schriftlich einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen, wenn sie von einem Drittel der

Satzung

des „Vereins zur Förderung zukunftsorientierter Aus- und Weiterbildung an der Max-Eyth-Schule Kassel e. V.“

26.05.2008

Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe oder von einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl zweier Kassenprüferrinnen/Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüferrinnen/Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Kassenprüfung haben sie den Mitgliedern zu berichten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüferrinnen/Kassenprüfer und der Erteilung der Entlastung.
4. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
5. Beratung und Beschlussfassung über Aktivitäten und Haushaltsfragen.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende oder bei Verhinderung die/der 2. Vorsitzende oder ein von ihm bestellte Vertreterin/bestellter Vertreter aus dem Vorstand.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

Die Beschlussfassung erfolgt offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

Satzung

des „Vereins zur Förderung zukunftsorientierter Aus- und Weiterbildung an der Max-Eyth-Schule Kassel e. V.“

26.05.2008

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden
- b) der 2. Vorsitzenden / dem 2. Vorsitzenden
- c) der Schriftführerin / dem Schriftführer
- d) der Kassiererin / dem Kassierer
- e) zwei Beisitzerinnen / zwei Beisitzern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem 2. Vorsitzenden des Vereins vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand muss mindestens einmal im Jahr zusammentreten und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind.

§11 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

Die Protokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und von der Leiterin / vom Leiter der Sitzungen und von der Schriftführerin / vom Schriftführer abzuzeichnen.

§ 12 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Satzung

des „Vereins zur Förderung zukunftsorientierter Aus- und Weiterbildung an der Max-Eyth-Schule Kassel e. V.“

26.05.2008

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur dann möglich, wenn ein Drittel aller Mitglieder diese beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter sieben absinkt. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für die Beschaffung von Lehr- und Lernmaterial für die Max-Eyth-Schule Kassel und im Falle der Auflösung der Max-Eyth-Schule für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Beschluss der Gründungsversammlung vom 17.2.1997